

Stadionordnung

Odertal-Stadion Oderberg

Das Odertal-Stadion ist eine Stätte des sportlich fairen Wettkampfes, der Erholung und Entspannung. Jeder Zuschauer ist aufgefordert, sich diszipliniert zu verhalten und diese Stadionordnung einzuhalten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für den umfriedeten Teils des Stadions.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können in Einzelfall geeignete Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
2. Die im Einzelfall abzuschließende Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichen Recht.
3. Über die Überlassung entscheidet der FSV Kickers Oderberg e.V..

§ 3 Aufenthalt

Im Stadion haben sich nur Personen aufzuhalten, die für die jeweilige Veranstaltung eine gültige Eintrittskarte nachweisen können bzw. einen anderen Berechtigungsnachweis zum Betreten des Stadions vorweisen können.

Der Ordnungsdienst ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Personen, die Ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern.

Dasselbe gilt auch für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.

Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a.) Rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial
 - b.) Waffen jeder Art, Schutzwaffen oder Gegenständen, die dazu geeignet und bestimmt sind
 - c.) Sachen die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
 - d.) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
 - e.) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders hartem Material sind
 - f.) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Artikel
 - g.) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind, oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist
 - h.) mechanisch betriebene Lärminstrumente

- i.) alkoholische Getränke jeder Art
- j.) Laser- Pointer

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a.) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten
- b.) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Umfriedungen der Spielfläche, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Arten und Dächer zu besteigen oder übersteigen
- c.) Bereiche die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten
- d.) mit Gegenstände aller Art werfen
- e.) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen
- f.) ohne Genehmigung des Eigentümers bzw. des Pächters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- g.) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften zu bemalen oder zu bekleben
- h.) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 5 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften sowohl der Eigentümer als auch der FSV Kickers Oderberg e.V. nicht. Unfälle und Sachbeschädigungen sind dem FSV Kickers Oderberg e.V. unverzüglich zu melden.

§ 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der FSV Kickers Oderberg e.V. aus. Er kann dieses Recht auf den jeweiligen Veranstalter übertragen.
2. Verstöße gegen die Stadionordnung können vom Inhaber des Hausrechts, entsprechend der schwere des Verstoßes, mit Geldstrafen und Stadionverbot geahndet werden.
3. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt mit Aushang in Kraft.

-Vorstand-
FSV Kickers Oderberg e.V.